

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

**Landesverband
Baden-Württemberg**

**Kreisverband
Neckar-Odenwald**

**Ortsverein
Neckargerach-Zwingenberg**

STATUT ENTWURF

vom 25. September 2025

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
LANDESVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG
KREISVERBAND NECKAR-ODENWALD
ORTSVEREIN NECKARGERACH-ZWINGENBERG

Die Mitgliederversammlung des Ortsvereins Neckargerach-Zwingenberg der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands beschließt aufgrund von § 6 Abs. 1 S. 2 Parteiengesetz und § 9 Abs. 2 S. 1 SPD-Organisationsstatut folgendes

Statut des Ortsvereins

I. Grundlagen

§ 1

Name, Tätigkeitsgebiet, Sitz und Organisationsgrundlage

1. Der Ortsverein Neckargerach-Zwingenberg der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (kurz: SPD Neckargerach-Zwingenberg) umfasst das Tätigkeitsgebiet der Gemeinden Neckargerach und Zwingenberg im Neckar-Odenwald-Kreis.
2. Der Ortsverein ist Organisationsgliederung im Sinne des § 8 Abs. 1 SPD-Organisationsstatut. Er ist Gebietsverband im Sinne von § 7 Abs. 1 Parteiengesetz.
3. Der Sitz ist beim Vorsitzenden. Wohnt dieser nicht im Tätigkeitsgebiet so ist der Sitz die Gemeinde Neckargerach.

§ 2

Mitgliedschaft

Den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder (§ 10 Parteiengesetz) bestimmen sich nach den §§ 2 bis 7 SPD-Organisationsstatut. Die Beiträge werden durch die SPD-Finanzordnung festgesetzt. Parteiordnungsverfahren bestimmen sich nach § 35 SPD-Organisationsstatut und der SPD-Schiedsordnung.

§ 4

Organe

1. Organe des Ortsvereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung (§§ 5 bis 9) und
 - b) der Vorstand (§§ 10 bis 15).
2. Ferner werden Revisoren (§ 20) bestellt.

II. Mitgliederversammlung

§ 5

Stellung; Aufgabenbereich

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins (§ 9 Parteiengesetz). Sie fällt die ihr durch Gesetz und Statut vorbehaltenen Beschlüsse und soll alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung behandeln.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme und Beschlussfassung über die Berichte des Vorstandes, des Kassierers, der Revisoren und der Ratsmitglieder;
 - b) Beschlussfassung über die gestellten Anträge (einschließlich der Satzungsänderungen);
 - c) die jährliche Entlastung des Vorstands in Finanzangelegenheiten;
 - d) Wahl des Vorstandes und der Revisoren;
 - e) Beratung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Kreistag.

§ 6

Stimmrecht; Gäste; Antragsrecht

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des SPD-Ortsvereins an. Wer mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als sechs Monate im Rückstand ist, besitzt kein Stimmrecht.
2. Als redeberechtigte Gäste sind die Mitglieder des Kreisvorstands durch Mitteilung an den Kreisvorsitzenden einzuladen.
3. Antragsberechtigt sind der Vorstand sowie je zwei Mitglieder gemeinschaftlich.

§ 7

Zusammentritt, Einberufung, Anträge

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er bestimmt auch Termin, Tagungsort und Tagungszeit sowie die vorläufige Tagesordnung. Die Einladung muss den Mitgliedern (§ 6 Abs. 1) und Gästen (§ 6 Abs. 2) mindestens zehn Tage zuvor schriftlich mitgeteilt werden.
3. In dringenden Fällen können Termin, Tagungsort und Tagungszeit abgeändert sowie die vorläufige Tagesordnung ergänzt werden. Dies ist spätestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
4. Anträge sind bis fünf Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden einzureichen.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt zunächst über die Genehmigung der vorgelegten Tagesordnung. Sie kann nur Tagesordnungspunkte absetzen oder die Reihenfolge verändern. Auf Antrag ist ein weiterer Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies aus Gründen der Aktualität erforderlich erscheint, der Beratungsgegenstand unvorhergesehen war und die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden zustimmt.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Vorschriften der §§ 4 bis 7 sowie 9 gelten entsprechend; die Ladungsfrist kann auf eine Woche abgekürzt werden.

§ 9

Beschlussfähigkeit

1. Eine Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß einberufen wurde und geleitet wird ist beschlussfähig, wenn ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt und gilt ansonsten als gegeben.
2. Eine wegen Beschlussunfähigkeit wiederholte Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

III. Vorstand

§ 10

Stellung; Aufgabenbereich

Der Vorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins. Er ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich und trifft selbst Beschlüsse.

§ 11

Zusammensetzung

1. Dem Vorstand gehören stimmberechtigt an:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) die stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Kassierer,
 - d) der Schriftführer,
 - e) die weiteren Mitglieder (Beisitzer).

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen in der vorstehenden Reihenfolge und in geheimer Wahl auf zwei Jahre gewählt. Vor der Wahl beschließt die Mitgliederversammlung, ob ein Vorsitzender oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende gewählt werden sollen sowie ferner über die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer. Die Wahl der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in getrennten Wahlgängen (Einzelwahl); die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden im Wege der Listenwahl erfolgt. Die Mitgliederversammlung soll nach Möglichkeiten aus jeder Gemeinde und jedem Ortsteil des Tätigkeitsgebiets Mitglieder wählen.
3. Der Vorstand führt seine Geschäfte nach Ablauf seiner Amtszeit bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes fort.
4. Dem Vorstand gehören beratend an:
 - a) die aus der Mitte des Ortsvereins gewählten Abgeordneten (Landtag, Bundestag und Europaparlament) und Kreistagsmitglieder sowie Vorstandsmitglieder höherer Gliederungen,
 - b) die sozialdemokratischen Bürgermeister aus dem Tätigkeitsgebiet,
 - c) die Vorsitzenden der SPD-Gemeinderatsfraktionen oder ein anderer Vertreter der SPD-Mitglieder im Gemeinderat im Tätigkeitsgebiet.
5. Auf Verlangen sind auch die anderen Mitglieder des Kreisvorstands einzuladen (§ 12 Abs. 1 Kreisstatut).
6. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Gäste hinzuziehen.

§ 12

Vertretung

1. Der Ortsverein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Dabei ist jeder einzelvertretungsberechtigt. Bei außergewöhnlichen Rechtsgeschäften und Maßnahmen, insbesondere Geschäfte, die den Ortsverein über mehr als 2 000 EUR verpflichten, ist eine Vorstandsbeschluss erforderlich; dieser kann mittels Protokolls (§ 19 Abs. 1 S. 1) nachgewiesen werden.
2. Der Kassier vertritt den Ortsverein außergerichtlich im Rahmen der Kassengeschäfte und der damit zusammenhängenden Angelegenheiten.
3. Zur Eröffnung von Konten und der Erteilung von Verfügungsberechtigungen ist nur der Kassier und der Vorsitzende gemeinsam berechtigt (§ 9 Abs. 2 S. 2 SPD-FinO).
4. Wahlvorschläge werden von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes, darunter einem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden eingereicht.
5. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder in dessen Auftrag tätig werden. Ferner, dass jeder den Ortsverein nur im Rahmen der Beschlüsse seiner Organe vertritt.

§ 13

Zusammentritt, Einberufung, Anträge und Umlaufverfahren

1. Die Einberufung des Vorstandes mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgt durch einen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er bestimmt auch Termin, Tagungsort und Tagungszeit sowie die vorläufige Tagesordnung und teilt diese den Vorstandsmitgliedern (§ 11 Abs. 1 und 4) und ggf. den Kreisvorstandsmitgliedern (§ 11 Abs. 5) mindestens fünf Tage zuvor schriftlich mit. Bei besonderer Dringlichkeit, die einen schnellen Zusammentritt des Vorstandes unbedingt erforderlich macht, ist die Einladung ohne Bindung an eine Frist so frühzeitig wie möglich mitzuteilen. Auf Beschluss des Vorstandes kann auch zu Sitzungen unter ausschließlicher Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel (Online-Sitzung) eingeladen werden.
2. Anträge sind spätestens drei Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden einzureichen.
3. Der Vorstand beschließt über die Genehmigung der vorgelegten Tagesordnung. Er kann nur Tagesordnungspunkte absetzen oder die Reihenfolge der Behandlung verändern. Auf Antrag eines Mitglieds ist auch ein Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen, der nicht nach Abs. 2 eingereicht wurde. Dies setzt voraus, dass dies aus Gründen der Aktualität erforderlich erscheint, der Beratungsgegenstand unvorhergesehen war und der Vorstand der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt.

§ 14

Beschlussfähigkeit

1. Eine ordnungsgemäß einberufene und geleitete Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
2. § 9 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 15

Umlaufverfahren

Der Vorstand kann im Umlaufverfahren entscheiden, wenn kein Mitglied widerspricht. Das Umlaufverfahren ist nur gültig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder daran teilnimmt und kein Mitglied widerspricht. Für die Rückmeldung ist eine angemessene Frist festzusetzen.

IV. Dokumentation von Beschlüssen; Heilung

§ 16

Protokoll

1. Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer oder einem Beauftragten (Protokollanten) ein Protokoll zu führen, das vom Protokollanten und Sitzungsleiter unterzeichnet wird. Auf Verlangen sind Mindermeinungen aufzunehmen.
2. Das Protokoll ist den zu Vorstandssitzungen einzuladenden Personen (§ 13 Abs. 1, S. 1) binnen vier Wochen, spätestens aber mit der Einladung zur nächsten Sitzung, zuzusenden. Der Einwand das Protokoll sei nicht ordnungsgemäß zugegangen, ist unbeachtlich, wenn er nicht spätestens zu Beginn der folgenden Sitzung des Organs erhoben wird.
3. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn binnen einer Woche nach seinem Versand dem Protokollanten kein Widerspruch zugeht. Kann das Protokoll nicht im Einvernehmen berichtigt werden, so entscheidet das jeweilige Organ.

§ 17

Verstoß gegen Verfahrensvorschriften

1. Der Anfechtung von Wahlen oder die Feststellung ihrer Nichtigkeit kann nur nach §§ 11 bis 13 WahlO begehrt werden.
2. Der Einwand Sitzungen seien nicht ordnungsgemäß einberufen oder Beschlüsse nicht entsprechend diesem Statut zu Stande gekommen, ist unbeachtlich, wenn er nicht bis zur Genehmigung des Protokolls erhoben wurde. Mit Genehmigung des Protokolls tritt Heilung aller nicht gerügten Verstöße gegen das Statut ein.

V. Kasse

§ 18

Kassengeschäfte

1. Die Kassen- und Finanzgeschäfte führt der Kassierer im Einvernehmen mit dem Vorstand. Der Kassierer ist verantwortlich für die Rechenschaftslegung.
2. Der Kassierer ist verantwortlich für den Jahresabschluss und die Rechenschaftslegung (§§ 11 und 12 FinO).
3. Gegen ausgabenwirksame Beschlüsse des Vorstandes hat der Kassierer ein Einspruchsrecht. Erhebt er Einspruch, so ist der Beschluss auf der nächsten Sitzung erneut zu beraten. Der Vorstand kann den Einspruch sodann mit der Mehrheit seiner Mitglieder zurückweisen.
4. Im Falle der Verhinderung des Kassierers führt ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied die Kassengeschäfte.

§ 19

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20

Revisoren

1. Zur Prüfung der Kassenführung werden für die Dauer der Amtsführung des Vorstandes zwei Revisoren gewählt. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder hauptamtliche Mitarbeiter der Partei sein (§ 6 Abs. 3 FinO).
2. Die Kasse wird von den Revisoren mindestens einmal jährlich nach § 6 Abs. 1 FinO geprüft. Weitere Prüfungen bleiben den Revisoren vorbehalten.
3. Über die Prüfung haben die Revisoren jährlich in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes in Finanzangelegenheiten erfolgt auf Antrag der Revisoren (§ 6 Abs. 2 FinO).

VIII. Änderung des Statuts

§ 21

Änderung des Statuts

1. Dieses Statut kann nur von einer Mitgliederversammlung geändert oder neugefasst werden. Jede Änderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.
2. Anträge auf Abänderung oder Neufassung des Statuts können nur beraten und beschlossen werden, wenn eine Änderung oder Neufassung als Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung angekündigt wurde.

IX. Schlussbestimmungen

§ 22

Generisches Maskulinum

Soweit in diesem Statut für Funktionen die männliche Bezeichnung Verwendung findet, geschieht dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Alle Funktionen können gleichermaßen von Frauen und Männern wahrgenommen werden; bezüglich der Geschlechterquoten bei Wahlen wird auf die Bestimmungen der Wahlordnung verwiesen.

§ 23

Formen und Fristen

1. Sofern nach diesem Statut ein ‚schriftliche‘ Zugang verlangt wird, ist die Textform und insbesondere die Übersendung per E-Mail ausreichend.
2. Hat ein Mitglied keine E-Mail-Adresse für Einladungen hinterlegt oder können ihm wegen technischer Probleme keine E-Mails zugestellt werden, so ist seine individuelle Einladung (per Brief) nicht erforderlich, wenn

- a) die Einladung im Übrigen per E-Mail an die Mitglieder erfolgt und
 - b) die Einladung für jedermann einsehbar auf der Website www.spd-nok.de eingestellt ist und
 - c) in der Rhein-Neckar-Zeitung ein Hinweis veröffentlicht wird.
- § 2 Abs. 1 S. 3 WahlO bleibt unberührt.
- 3. Die Absendung von Einladungen (per Brief) gilt als rechtzeitig, wenn die Aufgabe zur Post so frühzeitig erfolgte, dass bei gewöhnlichen Postlaufzeiten mit dem rechtzeitigen Zugang gerechnet werden konnte.
 - 4. Die zu Vorstandssitzungen zu ladenden Personen müssen eine E-Mail-Adresse hinterlegen.

§ 24

Inkrafttreten

- 1. Dieses Statut tritt mit seiner Beschlussfassung in Kraft.
- 2. Änderungen dieses Statuts treten, sofern bei der Beschlussfassung nichts anderes bestimmt wird, mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Neckargerach, den 25. September 2025

Ralf Schifferdecker

Vorsitzender

xxx

Protokoll